

18. 9. 2002



BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

An das

Amt der Tiroler Landesregierung
Landhaus
Eduard Wallnöfer-Platz 1
6020 Innsbruck

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz

Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus
1082 Wien

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt

Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz

Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
5010 Salzburg

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Burg
8011 Graz

Name/Durchwahl:
MR Prisching/8530

Geschäftszahl:
62.000/29-IV/6/02

Betreff: Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen;
Wirtschaftskammergesetz 1998; Mitgliedschaft



A-1015, Schwarzenbergplatz 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 714 35 83
E-Mail: bruno.zluwa@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257

Nach § 2 Abs.1 des Wirtschaftskammergesetzes 1998, BGBl. I Nr. 103, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 153/2001, sind alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen unter anderem des Bergbaus rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, Mitglieder der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen.

Nach § 68 Abs.2 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 sind die Behörden verpflichtet, der zuständigen Landeskammer alle Vorgänge bekannt zu geben, die zur Begründung oder Beendigung einer Mitgliedschaft nach § 2 leg.cit. führen.

Für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlich (siehe § 80 Abs.1 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 21/2002). Nach § 84 Abs.1 MinroG gilt der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116 leg.cit.) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe als Bergbauberechtigter. Anders als die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ist daher die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nicht nur eine Betriebsstättengenehmigung, sondern darin ist auch eine Berechtigung im Sinne des § 2 Abs.1 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 zu sehen. Von der Erteilung einer Genehmigung zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe ist daher die jeweils zuständige Wirtschaftskammer in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für den Fall des Erlöschens eines Gewinnungsbetriebsplanes.

Es wird ersucht, die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend zu unterrichten bzw. im Falle der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes durch den Landeshauptmann die zuständige Wirtschaftskammer seitens des Landes in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 18. September 2002
Für den Bundesminister:
Zluwa

F.d.R.d.A.: